

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Mobilheimstandort am Halbendorfer See"

## PLANZEICHNUNG TEIL A MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN



SO	GH = 4,00 m
Wochenendhaus	
0,2	1
(max. 10 Mobilheime zulässig)	

ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE	
Art der baulichen Nutzung	max. Gebäudehöhe in m
Grundflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse
max. Anzahl Mobilheime	

"Satzungsexemplar"

### VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat hat am 10.01.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Mobilheimstandort am Halbendorfer See" beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses ist am 23.01.2019 im Amtsblatt erfolgt.  
Groß Düben, den 23.01.2022 (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 06.12.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme und zur Ausübung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.  
Groß Düben, den 23.01.2022 (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Auslegung des Vorwurfs vom 09.12.2019 bis zum 17.01.2020 durchgeführt worden. Die öffentliche Bekanntmachung dazu erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schleife am 27.11.2019.  
Groß Düben, den 23.01.2022 (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Der Gemeinderat hat am 15.04.2021 den Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches aus dem Aufstellungsbeschluss (Nr. 04/2019) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Mobilheimstandort am Halbendorfer See" beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schleife am 26.05.2021.  
Groß Düben, den 23.01.2022 (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung am 07.10.2021 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Gemeinderat hat am 07.10.2021 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnungsplanung und Textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 08.09.2021 beschlossen und zur Auslage bestimmt. Die Begründung und der Umweltbericht in der Fassung vom 08.09.2021 wurden gebilligt.  
Groß Düben, den 23.01.2022 (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12.10.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Groß Düben, den 23.01.2022 (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung und die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen haben in der Zeit vom 28.10.2021 bis zum 05.12.2021 während folgender Zeiten:  
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
Freitag 9:00 - 11:00 Uhr  
In der Gemeindeverwaltung Schleife nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Zusätzlich sind die vollständigen Unterlagen über das zentrale Landesportal Sachsen (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) in der Zeit vom 15.12.2021 bis zum 23.12.2021 zugänglich gemacht worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, am 20.10.2021 im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht worden.  
Der Bürgermeister bestätigt, dass die Internetauslegung entsprechend stattgefunden hat und die veröffentlichten Dateien entsprechend des Laufzeitprotokolls zugänglich waren und nicht mehr geändert wurden.  
Groß Düben, den 23.01.2022 (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB am 08.09.2022 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Gemeinderat hat am 08.09.2022 den erneuten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnungsplanung und Textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 08.09.2022 beschlossen und zur Auslage bestimmt. Die Begründung und der Umweltbericht in der Fassung vom 08.09.2022 wurden gebilligt.  
Groß Düben, den 23.01.2022 (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.06.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Groß Düben, den 23.01.2022 (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Der erneute Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung und die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen haben in der Zeit vom 04.07.2022 bis zum 20.07.2022 während folgender Zeiten:  
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
Freitag 9:00 - 11:00 Uhr  
In der Gemeindeverwaltung Schleife nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Zusätzlich sind die vollständigen Unterlagen über das zentrale Landesportal Sachsen (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) in der Zeit vom 15.07.2022 bis zum 23.07.2022 zugänglich gemacht worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, am 22.06.2022 im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht worden.  
Der Bürgermeister bestätigt, dass die Internetauslegung entsprechend stattgefunden hat und die veröffentlichten Dateien entsprechend des Laufzeitprotokolls zugänglich waren und nicht mehr geändert wurden.  
Groß Düben, den 23.01.2022 (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 08.09.2022 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Groß Düben, den 23.01.2022 (Unterschrift) Der Bürgermeister

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

- Gemäß § 10 BauGB des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 08.09.2022 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Mobilheimstandort am Halbendorfer See" nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die folgende Satzung zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanung "Mobilheimstandort am Halbendorfer See" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) aufzusetzen:
- Teil A - Planzeichnung vom: \_\_\_\_\_  
Teil B - Textliche Festsetzungen vom: \_\_\_\_\_
- RECHTSGRUNDLAGE DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND:**
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.
  - Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1902) geändert worden ist.
  - Planzeichnungverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 55), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1902) geändert worden ist.
  - Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 196), die zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 368) geändert worden ist.
  - Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 1. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist.
- 1. BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 BauNVO)**  
Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind ein Sondergebiet, welches der Erholung dient, und der Zweckbestimmung "Mobilheimstandort festgesetzt. Das Sondergebiet SO (Wochenendhaus) dient zu Zwecken der Erholung und des Freizeitwohns in Mobilheimen. Eine dauerhafte Wohnnutzung der Mobilheime ist nicht zulässig. Im Sondergebiet SO (Wochenendhaus) sind Mobilheime als Einzelhäuser sowie Anlagen für sportliche und gemeinschaftliche Zwecke, welche das Freizeitwohnen nicht stören, zulässig.
- Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenbetreiber in Durchführungsvertrag verpflichtet.
- 1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-18 BauNVO)**  
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die konkrete Art der baulichen Nutzung, die Grundflächenzahl (GFZ), die Anzahl der Vollgeschosse sowie der maximalen Höhe der baulichen Anlagen entsprechend der Nutzungsschablone bestimmt. Für das Sondergebiet SO (Wochenendhaus) wird eine Grundflächenzahl (GFZ) von 0,2 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche im Mobilheim beträgt maximal 40 m<sup>2</sup> bei der Ermittlung der Grundfläche bleibt ein überdachter Freisitz, eine Terrasse oder ein sonst bis zu 10 m<sup>2</sup> Grundfläche unterbebaubar. Es ist maximal ein Vollgeschoss zulässig. Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen beträgt 4,00 m über Bezugspunkt. Bezugspunkt ist die nächstgelegene Fahrbahnkante der privaten Erschließungsstraße, gemessen lotrecht von der Gebäudemitte an der Straße zugewandten Seite.
- 1.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
Im Sondergebiet SO (Mobilheime) sind Mobilheime nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Die Anzahl der Mobilheime ist auf 10 begrenzt. Die überbaubare Grundstücksfläche ist definiert durch die Fläche innerhalb der Baugrenze. Eine Überschreitung der Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO der untergeordneten Bebaue wie Freisitze, Terrassen und Vordächer ist bis zu 2,00 m zulässig.
- 1.4 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
Die nicht überbaubaren und nicht überbauten Grundstücksflächen, ausgenommen der notwendigen Zuwegungen, Freisitze, Terrassen und Stellplätze, sind als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.
- 1.5 HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 2 BauGB und §§ 16, 18 BauNVO)**  
Die Höhe baulicher Anlagen bemisst sich nach der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse sowie der maximalen Gebäudehöhe entsprechend des Eintrages in der Nutzungsschablone. Bezugspunkt ist die nächstgelegene Fahrbahnkante der privaten Erschließungsstraße, gemessen lotrecht von der Gebäudemitte an der Straße zugewandten Seite.  
Für technologische Aufbauten (Abblatzen o.ä.) sind auf max. 5 v.H. der überbaubaren Grundstücksfläche Überwachungen der Baubauhöhe möglich.
- 1.6 STELLPLATZE UND NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 2 und 14 BauNVO)**  
Stellplätze sind auf dem privaten Grundstück zu errichten. Nebenwege gemäß § 14 BauNVO sind auf dem gesamten Grundstück zulässig. Notwendige Nebenanlagen, welche der Veranrohung des Baugeländes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind auf den Flächen zulässig. Dies gilt auch für fernwiderstandsfähige Nebenanlagen und erneuerbare Energien.
- 1.7 AUFSCHÜBBENDE BEDINGUNG (§ 9 Abs. 2 BauGB)**  
Die in Sondergebiet "Wochenendhaus" zulässigen Nutzungen und Anlagen sind erst mit Umsetzung der Ergebnisse aus der Studie zur technischen Solandpassung der Sättelstraße zulässig. Hierdurch wird die dringenderweise abwasserseitige Entlastung des Standortes gewährleistet.
- 2. BAORDNERRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 2.1 GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN (§ 83 Abs. 1 SächsBO)**  
Unbebaute Grundstücksflächen, sind als Grünflächen zu gestalten und zu unterhalten.
- 2.2 GELÄNDEGESTALTUNG (AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRÄBUNGEN)**  
Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der privaten Grundstücksfläche sind so zu gestalten, dass an der Grundstücksgrenze die natürliche Geländeoberfläche wieder hergestellt wird oder innerhalb der gemeinsamen Nachbarschaft eine gemeinsame Geländeoberfläche einmündlich festgelegt wird.
- 2.3 WERBEANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 99 SächsBO, § 24 Abs. 9 SächsBO)**  
Auch nach Inverkehrbringen des Plans ist eine Errichtung der Werbeanlagen gemäß § 24 Abs. 9 SächsBO zur Errichtung von Werbeanlagen in der Außenwerbungszone erforderlich.
- 3. GRÜNDORNERRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 3.1 ÜBERBAUBARE / NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
Soweit diese Flächen nicht überbaut oder anderweitig genutzt werden, sind sie als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Pro 150 m<sup>2</sup> begonnener nur versiegelter Grundstücksfläche ist ein Baum der Pflanzenliste 1 oder zwei Sträucher der Pflanzenliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Für die Anpflanzung der Arten der Pflanzenliste 1 sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden:  
- Hochstamm (mind. 1,80 m Stammhöhe)  
- Stammumfang von mind. 12-14 cm gemessen in 1m Höhe  
Für Arten der Pflanzenliste 2 sind Pflanzqualitäten min. 2 x v, Höhe 100 - 150 cm, min. 3 Triebe ohne Ballen zu verwenden.  
Nicht überbaute oder nicht überbaubare Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu nutzen. PKW-Stellplätze müssen wasserundurchlässig (Drainpflaster, Fugenpflaster, Rasengitterplatten, Schotterstein o.ä.) gestaltet sein. (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 3.2 BAUM (PFLANZENDUNGE) (§ 11 Nr. 25 BauGB)**  
An den im Plan durch Planzeichen festgesetzten Standorten sind die Bäume zu schützen und dauerhaft zu unterhalten. Besonders während der Bauphase ist auf einen ausreichenden Schutz entsprechend DIN EN 1722 zu achten. Der Schutzbereich umfasst den Bereich der Kronentraufe. Bei Verlust sind diese Bäume erglich zu ersetzen.
- 3.3 FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**  
Auf den so gekennzeichneten Flächen sind die Gebölze in ihrer Dimension und der Art zu erhalten, zu entwickeln und vor Zerstörung und Inanspruchnahme zu schützen. Die bisherigen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sind beizubehalten. Bei Verlust sind die Gebölze erglich zu ersetzen.
- 3.4 MASSNAHMEN ZUM NATURSCHUTZFÄHRLICHEN AUSGLEICH AUßERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES (gemäß § 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB)**  
Zum naturschutzfachlichen Ausgleich des Eingriffs innerhalb des Bebauungsplangebietes sind folgende Maßnahmen im Bereich der Flurstücke 3710 (Teilfläche) und 20/3 (Teilfläche), Gemarkung Halbendorfer Flur 2 umzusetzen:
- Im Bereich des Flurstückes 3710 (Teilfläche) der Gemarkung Halbendorfer Flur 2 sind auf 10% der abgetragenen Gesamtfläche von ca. 2.000 m<sup>2</sup> punktförmig Baumgruppen aus heimischen Gehölzen entsprechend dem Merkblatt der LfL des Landesrats Görzitz mit der Pflanzqualität "Hochstamm mit einer Mindeststammhöhe von 1,60 m und einem Stammumfang in 12 - 14 cm, zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

### ZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-10 BauNVO)
- Sondergebiete, die der Erholung dienen, (§ 10 BauNVO)  
Zweckbestimmung Sondergebiet für Mobilheime
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)  
0,2 max. zulässige Grundflächenzahl  
1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
0,4 m max. zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen  
\* Höhenbezug: Fahrbahnkante der nächstgelegenen privaten Erschließungsstraße
  - Baugrenze, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)  
Baugrenze
  - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25; Abs. 6 BauGB)  
private Grünflächen
  - Grünflächen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entloftung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 und Abs. 6 BauGB)  
Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen sowie von Gesteinsmassen  
Umgestaltung der Maßnahmenflächen zur Anpflanzung von Bäumen und weitestgehend Baumgruppen  
Erhaltung von Bäumen  
Landschutzgebiet "Treibendorfer Auefelder"
  - Sonstige Planzeichen (nach PlanZV)  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 6 BauGB)  
Maßstab in Metern
  - Nachrichtlich übernommen  
Gebäudebestand (Katasterkarte)  
Flurstücksgrenzen, Flurstücksnummern  
Gemarkungsgrenzen  
Medien  
Trinkwasserleitung (Stadtwerte Weißwasser)  
Gasleitung (Stadtwerte Weißwasser)  
Niederspannungseitung (Mittelnetz Strom nicht)
  - Planzeichen ohne Normcharakter  
Baumbestand  
Baumteilung  
Interne Erschließung der Wohnmobilstandorte
- Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt mit Verzeichnis - Bescheid des Landratsamtes Görzitz vom 08.02.2023  
AZ: 3300-03-13-810-1959  
Görzitz, 08. FEB. 2023  
Landrat
- PFLANZLISTEN**
- | Pflanzliste 1                     | Pflanzliste 2                          |
|-----------------------------------|--|
| Bäume > 10 m bis < 22 m Wuchshöhe | Sträucher < 2,5 m bis < 10 m Wuchshöhe |
| Acer campestre - Feldahorn        | Corylus avellana - Haselnuss           |
| Betula pendula - Hängebirke       | Cornus breviflora - Zwerg Weidorn      |
| Carpinus betulus - Hainbuche      | Cotoneaster monozyca - Eibe Weidorn    |
| Prunus avium - Vogelkirsche       | Eucalyptus europaeus - Pfeifenblumen   |
| Sorbus aucuparia - Eberesche      | Rhamnus frangula - Faulbaum            |
|                                   | Sambucus nigra - Schwarzer Holunder    |
- Die Darstellung der Liegenschaftsgrenzen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entspricht dem katastermäßigen Bestand von und gilt für Überschneidung. Rechtsansprüche können aus der Darstellung nicht abgeleitet werden.
- Löbau, den 18. SEP. 2022  
Landrat Görzitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneubau

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan

"Mobilheimstandort am Halbendorfer See" mit integriertem Grünordnungsplan

Gemeinde Groß Düben  
Dorfstraße 83, 02959 Groß Düben

**RICHTER + KAUP** Bau- und Vermessungsingenieur  
Dorfstraße 21, 02826 Schleife, Tel. 035931401-10, Fax 035931401-11

Zweckverband Erholungsgebiet Halbendorfer See  
Dorfstraße 45a, 02953 Halbendorf

Satzung

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

Dipl.-Ing. (FH) M. Schwaier  
M 1 : 500 (im Original)

145 cm x 88 cm  
Görzitz, den 08.09.2022